



Statuten

**der Sektion Bern-Innerschweiz
von**

garaNto

**Gewerkschaft des Zoll- und
Grenzwachtpersonals**

Stand 17.03.2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	1
II. Mitgliedschaft	1
III. Organisation	2
IV. Finanzen	4
V. Statutenänderungen	5
VI. Auflösung	5
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5

Die in den nachstehenden Statuten angewandte männliche Form gilt ebenso für die weibliche.

STATUTEN

der Sektion Bern-Innerschweiz von garaNto

Gewerkschaft des Zoll- und Grenzschutzpersonals

I. Allgemeines

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Sektion Bern-Innerschweiz“ besteht mit Rechtsdomizil in Bern eine Sektion von garaNto, Gewerkschaft des Zoll- und Grenzschutzpersonals.

Art. 2 Zentralstatuten

Bereits in den Zentralstatuten enthaltene, für die Sektion und ihre Mitglieder verbindliche Bestimmungen werden nicht in die nachfolgenden Statuten aufgenommen.

Art. 3 Haftbarkeit

Für die Verpflichtungen der Sektion haftet einzig das Sektionsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4 Zweck

Ausser den bereits in den Zentralstatuten genannten Zielen stellt sich die Sektion Bern-Innerschweiz im besondern folgende Aufgaben:

1. Wahrung der örtlichen Interessen der Mitglieder
2. Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

¹ Die Sektion besteht aus aktiven und pensionierten Mitgliedern.

² Als Aktivmitglieder werden alle Angestellten der Zollverwaltung aufgenommen, deren Arbeitsort im Sektionsgebiet liegt.

³ Für Pensionierte gilt diese Gebietsbeschränkung nicht.

⁴ Mitglieder, die aus anderen Gründen als der Pensionierung aus der Zollverwaltung ausscheiden und ihren Verbleib in der Gewerkschaft erklären, werden sektionsintern als Passivmitglieder bezeichnet. Sie sind den pensionierten Mitgliedern gleichgestellt. Vorbehalten bleibt Artikel 7 Absatz 4 der Zentralstatuten

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme in die Sektion erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, unter Kenntnissgabe an die Mitglieder anlässlich der nächsten Sektionsversammlung.

Art. 7 Austritt

Mit dem Austritt aus der Sektion erlischt jeder Anspruch auf das Sektionsvermögen.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Sektionsorgane sind:

1. Die Generalversammlung (Hauptversammlung)
2. Die Mitgliederversammlungen (Sektionsversammlungen)
3. Der Vorstand
4. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 9 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist jeweils auf Anfang des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, zur Erledigung der nachstehenden Geschäfte einzuberufen:

1. Abnahme des Protokolls der letzten Sektionsversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Rechnungsablage und Bericht der Geschäftsprüfungskommission
4. Wahl des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission
5. Festsetzung der Entschädigungen an Delegierte sowie der Sitzungsgelder der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
6. Voranschlag und Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Statutenrevisionen
8. Verschiedenes

Art. 10 Sektionsversammlung

¹ Zur Erledigung der laufenden Geschäfte werden vom Vorstand je nach Bedarf Mitgliederversammlungen einberufen. Sind Geschäfte gemäss Artikel 9, Ziffern 3 bis 7 zu behandeln, so ist die Versammlung als ausserordentliche Generalversammlung zu bezeichnen.

² Sofern ein Fünftel der Mitglieder das Verlangen stellt, muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 11 Einladung

¹ Die Versammlungen sind mindestens acht Tage zuvor mit Zirkular oder durch die Verbandszeitung¹ einzuberufen. In der Einladung sind die zu behandelnden Geschäfte bekannt zu geben.

² In dringenden Fällen kann durch persönliche Einladungen von dieser Frist Umgang genommen werden.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Jede auf diese Weise einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

¹ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe, sofern nicht geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird.

² Um im ersten Wahlgang gewählt zu werden, müssen die Kandidaten die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, bzw. Stimmzettel, erhalten. Stimmenthaltungen oder leer eingelegte Stimmzettel werden für die Ermittlung des absoluten Mehrs nicht gezählt. Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr und bei Stimmengleichheit das Los.

³ Bei Abstimmungen ist das einfache Mehr massgebend. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Bei Abstimmungen und bei offenen Wahlen enthält sich der Präsident der Stimme.

Art. 14 Anträge

¹Über Anträge, die nicht auf der Geschäftsliste angekündigt sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder als erheblich erklärt werden.

² Anträge für die ordentliche Generalversammlung sind dem Vorstand bis zum 31. Dezember des Vorjahres einzureichen.

³ Für Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung² setzt der Vorstand eine Frist. Anträge zu den übrigen Versammlungen können die Mitglieder dem Vorstand laufend einreichen. Sie sind der nächsten Versammlung zur Behandlung vorzulegen, wenn sie vier Wochen vor der Versammlung eingereicht worden sind.

Art. 15 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen: Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretäre.

¹ neu: Gewerkschaftszeitung

² neu: Kongress

² Die Wahl des Präsidenten ist der Generalversammlung vorbehalten, während über die Zuteilung der übrigen Ämter und deren Obliegenheiten der Vorstand selbst bestimmt.

³ In Vorstandssitzungen entscheidet bei Stimmgleichheit der Präsident.

⁴ Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar.

Art. 16 Vertretung

Der Präsident vertritt die Sektion nach aussen. Er, oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, führt kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift der Sektion.

Art. 17 Geschäftsprüfungskommission (GPK)

¹ Die Generalversammlung wählt unter den Aktivmitgliedern zwei Mitglieder sowie einen Stellvertreter, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

² Die GPK hat die Rechnung der Sektion zu prüfen und der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

³ Sie ist befugt, auch die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes zu überprüfen.

Art. 18 Pensioniertenvereinigung

¹ Zur Pflege der Kameradschaft und der Solidarität können pensionierte Mitglieder eine oder mehrere Untergruppen bilden.

² Die Pensioniertenvereinigung organisiert und finanziert sich selbst.

³ Die Sektion unterstützt die Vereinigung in geeigneter Weise.

IV. Finanzen

Art. 19 Einnahmen / Ausgaben

¹ Die finanziellen Mittel der Sektion werden gebildet durch:

1. Das Sektionsvermögen
2. Die Mitgliederbeiträge
3. Den Zinsen aus angelegten Geldern
4. Freiwillige Zuwendungen

² Für unvorhergesehene Ausgaben verfügt der Vorstand über einen jährlichen Kredit von Fr. 500.—.

V. Statutenänderungen

Art. 20

Änderungen der vorliegenden Statuten können von der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Eine solche Änderung muss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gutgeheissen werden.

VI. Auflösung

Art. 21

¹ Der Beschluss über eine allfällige Auflösung der Sektion kann nur durch Urabstimmung gefasst werden, und zwar ist hierzu eine Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich. Ein allfällig vorhandenes Sektionsvermögen ist für eine innert 3 Jahren im Sektionsgebiet neu zu gründende Sektion dem Zentralvorstand in Verwahrung zu geben. Nach dieser Frist fällt das Vermögen in die Zentralkasse.

² Das Begehren um Auflösung der Sektion infolge Zusammenschluss mit einer anderen Sektion von garaNto kann vom Sektionsvorstand oder von der Generalversammlung gestellt werden. Unabdingbare Voraussetzung und Bedingung ist, dass für die Mitglieder die bisherigen Zweckbestimmungen aufrechterhalten bleiben und das Sektionsvermögen zweckkonform verwendet wird bzw. erhalten bleibt.

Der Auflösungsbeschluss gilt in diesem Fall als zustande gekommen, wenn der Zusammenschluss mit einer anderen Sektion von garaNto mittels einfachem Mehr der an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen worden ist.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22-26

Aufgehoben

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.

Am 17. März 2005 hat die ordentliche Generalversammlung der Sektion Bern-Innerschweiz von garaNto beschlossen, die Artikel 5, 10, 14, 18 und 21 ganz oder teilweise neu zu fassen (Anpassung an die vom Kongress 2004 verabschiedeten Änderungen der Zentralstatuten in Bezug auf die Mitgliederstruktur). Ferner sind in den Artikeln 11 Absatz 1 und 14 Absatz 3 Fussnoten angebracht worden („Gewerkschaftszeitung“ anstatt „Verbandszeitung“ und „Kongress“ anstatt „Delegiertenversammlung“).

Bern, 21. Februar 2006

Für die Sektion Bern von garaNto

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Karl Strohhammer

Adrian Krebs

Genehmigt:

Für den Zentralvorstand:

Zentralpräsident Rolf Uster

Am 17. März 2015 hat die ordentliche Generalversammlung der Sektion Bern-Innerschweiz von garaNto folgende Anpassungen beschlossen: Aufhebung der Art. 22 – 26 (Fusionsbestimmungen und Streichung Art. 27 Abs 2 (Fusionsversammlung)).

Bern, 17. März 2015

Für die Sektion Bern-Innerschweiz von garaNto

Der Präsident:

Die Vizepräsidentin /Protokollführerin:

Angelo Ries

Debora Caminada

Genehmigt:

Für den Zentralvorstand:

Roland Liebi, Zentralpräsident a.i.